



Satzung des Vereins

Gesundheitsregion KölnBonn e.V.
HealthRegion CologneBonn

(Stand : 30.06.2009)

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit	8
§ 10 erweiterter Vorstand	9
§ 11 Geschäftsführender Vorstand	10
§ 12 Senat	10
§ 13 Organisationsgliederung	10
§ 14 Mitgliedsbeiträge	11
§ 15 Besondere Bestimmungen	11
§ 16 Auflösung des Vereins	11



Satzung des Vereins „Gesundheitsregion KölnBonn e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Gesundheitsregion KölnBonn e.V.“ (HealthRegion CologneBonn).
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Gesundheitsregion KölnBonn umfasst die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen, sowie den Oberbergischen Kreis, den Rhein-Erft Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg Kreis.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Versorgung und sonstigen Bereichen im Cluster Medizin und Gesundheit in der Region KölnBonn. Ziel ist es insbesondere dazu beizutragen, die Region KölnBonn zu einem national und international beachteten und anerkannten Gesundheitsstandort zu entwickeln und auszubauen.
- II. Der Verein verwirklicht diesen Zweck als Interessenverband insbesondere durch
 - a. die Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Gesundheitswesen durch die Zusammenführung aller betreffenden Interessen,
 - b. die Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen des Gesundheitswesens,

- c. die Einwerbung von Fördermitteln für die regionalen medizinischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die gewerbliche Wirtschaft,
- d. die Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen im Gesundheitsbereich.
- e. das Hinwirken auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die Gesundheitswirtschaft

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein soll auf eine vernetzende Wirkung zwischen den bestehenden sowie zukünftigen Einrichtungen und Unternehmen hinarbeiten. Er strebt die Kooperation mit allen relevanten bestehenden und zukünftigen Organisationen und Institutionen in der Region an.
- II. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins „Gesundheitsregion KölnBonn e.V.“ kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- II. Natürliche Personen werden in der Regel außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen auch natürliche Personen als ordentliche Mitglieder zulassen.
- III. Unter den juristischen Personen kommen als Mitglieder des Vereins insbesondere in Betracht:
 - die auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätigen Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute),

- die auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätigen Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, sowie die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen und die zugehörigen Verbände,
 - die Gebietskörperschaften der Region KölnBonn,
 - die Industrie- und Handelskammern der Region KölnBonn,
 - Ausbildungseinrichtungen der Gesundheitswirtschaft,
 - Organisationen der Heilberufe, der Gesundheitshandwerke und anderer Verbände der Gesundheitswirtschaft.
- IV. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- V. Juristische Personen benennen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entschei-

det der erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Außerordentliche Mitglieder können an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- III. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand,
- d. der Senat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,

- b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem erweiterten Vorstand noch einem vom erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c. Verabschiedung der vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
 - d. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - f. Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte.
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand einen Monat im Voraus in Schriftform. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen Postversands ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a. Bericht des Vorsitzenden,
 - b. Bericht der Geschäftsführung,
 - c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d. Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- IV. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand

verlangt wird. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

- VI. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- III. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- IV. Die Wahlen zum erweiterten Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei

der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt schriftliche Durchführung der Abstimmung oder ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

- V. Für die Wahl zum erweiterten Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d. dem/der Schatzmeisterin,
 - e. mindestens 7 Beisitzer.
- II. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstands ist darauf zu achten, dass folgende Bereiche repräsentiert sind:
- a. ein oder mehrere Vertreter der Wissenschaft,
 - b. ein oder mehrere Vertreter der Wirtschaft,
 - c. ein oder mehrere Vertreter der Versorgung,
 - d. ein oder zwei Vertreter der sieben Gebietskörperschaften,
 - e. ein Vertreter der beiden IHKs Köln und Bonn/Rhein-Sieg.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen nach § 4 Benannte sein. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung. Nach Ablauf von drei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden.
- IV. Der erweiterte Vorstand kann einen Senat sowie besondere Arbeitskreise berufen, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder

des Senats und der Arbeitskreise erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit absoluter Mehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus seinen eigenen Reihen berufen oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

- V. Der erweiterte Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren, wenn eine Mitgliedergruppe inhaltlich nicht ausreichend repräsentiert ist; die Anzahl der Kooptierten darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Der erweiterte Vorstand entscheidet, ob kooptierte Mitglieder neben dem Rede- recht auch Antragsrecht und/oder Mitbestimmungsrecht haben.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

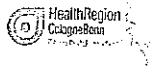
- I. Der erweiterte Vorstand bildet auch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes,
 - c. dem/der geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- II. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich sowie außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Senat

- I. Zur Beratung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstands kann ein Senat gebildet werden. Dem Senat sollen mindestens drei und höchstens 15 Personen angehören.
- II. Die Mitglieder des Senats werden durch den erweiterten Vorstand berufen und abberufen.

§ 13 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfül-



lung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollten Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins sein. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:

- a. Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands des Vereins.
- b. Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins sind für sie verbindlich.
- c. Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Vereins können ihnen Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden.
- d. Insbesondere sind ihnen insoweit zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

§ 15 Besondere Bestimmungen

- I. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und /oder Änderungen verlangen.
- II. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.